



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 14

Juli 2013

Registernummer: 25412265365-88

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA JR Heinz Weil (Vorsitzender)
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Dr. Martin Abend
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA. Dr. Stefan Kirsch
RA Dr. Jürgen Lauer
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RAuN Kay Thomas Pohl
RA Dr. Thomas Westphal (Berichterstatter)
RA Andreas von Máriássy

RAin Dr. Heike Lörcher, BRAK
RAin Hanna Petersen, BRAK

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther (Vorsitzender)
RAin Christine Frosch
RA Dr. Frank Kebekus
RAin Dr. Karen Kuder
RA Markus M. Merbecks
RA Dr. Wilhelm Wessels
RA Dr. Thomas Westphal (Berichterstatter)

RAin Friederike Lummel, BRAK

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 161.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Initiative der Kommission zur Überprüfung und Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren und nimmt zu den Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung:

I. Anwendungsbereich:

1. Die Verordnung gilt bislang nur für klassische Insolvenzverfahren und bezieht Verfahrensformen, die bei Erlass der Verordnung am 29. Mai 2000 und deren Inkrafttreten am 31. Mai 2002 noch keine Bedeutung besaßen, wie insbesondere gerichtliche Restrukturierungsverfahren im vorinsolvenzlichen Bereich und solche, bei denen der Schuldner weiterhin die Geschäfte führt, ihm aber ein Sachwalter zur Seite gestellt wird (sog. „hybride“ Verfahren), nicht mit ein. Der Vorschlag der Kommission, in den Anwendungsbereich der Verordnung (Art. 1 EulnsVO) auch Vorinsolvenzverfahren (wie z.B. das sog. „Schutzschirmverfahren“ in Deutschland - § 270b f. InsO) und Eigenverwaltungsverfahren, die in Deutschland durch das ESUG eine deutliche Stärkung erfahren haben, aufzunehmen, wird deshalb unterstützt. Verwalterlose Verfahren sollten aber nur dann von der Verordnung erfasst werden, wenn das Vermögen des Schuldners einer wirklichen dauerhaften gerichtlichen Kontrolle unterstellt wird. Das Tätigwerden eines Gerichts aufgrund eines von einem beteiligten Gläubiger oder einer Partei eingelegten Rechtsmittels, wie dies der Erwägungsgrund 9a EulnsVO-E vorsieht, ist sicherlich nicht ausreichend.
2. Zuzustimmen ist der Kommission auch insoweit, als vertrauliche Refinanzierungs- oder Reorganisationsverfahren von der Anwendung der EulnsVO ausgenommen bleiben sollen.

II. Gerichtliche Zuständigkeit:

1. Es ist richtig und sachgerecht, bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens vorrangig auf den eigentlichen wirtschaftlichen Schwerpunkt des Schuldners abzustellen, wenn dieser nicht mit dem satzungsmäßigen Sitz übereinstimmt. Dies entspricht für den Bereich der örtlichen Zuständigkeit dem deutschen Recht (§ 3 Abs. 1 InsO). Dass für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens dasjenige Gericht international zuständig bleiben soll, in dessen Bezirk der Schuldner den Mittelpunkt seines hauptsächlichen Interesses unterhält (sog. COMI), verdient deshalb uneingeschränkte Unterstützung. Soweit es in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Anwendung des COMI-Kriteriums gekommen ist, dürften die in Art. 3 Abs. 1 EulnsVO-E vorgesehenen Präzisierungen geeignet sein, derartige Unzulänglichkeiten beizulegen. Besonders begrüßt wird Art. 3 Abs. 1 Satz 2 EulnsVO-E, der nicht nur festlegt, dass als Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen eines Schuldners der Ort gilt, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht, sondern darüber hinaus fordert, dass dieses Merkmal auch für Dritte feststellbar sein muss.
2. Ergänzend wird angeregt, in die Regeln zur Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens ein zeitliches Element aufzunehmen. So könnte Art. 3 Abs. 1 2. Unterabschnitt

EulnsVO-E vorsehen, dass eine Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer juristischen Person von einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat dann nicht zur Begründung des Mittelpunktes des hauptsächlichen Interesses geeignet ist, wenn die Verlegung noch keine bestimmte Zeitspanne (zu denken wäre etwa an ein Jahr) zurück liegt. Ein solches zeitliches Element könnte dem unerwünschten Forum Shopping vorbeugen.

3. Uneingeschränkte Unterstützung verdient auch der Vorschlag, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens (also die Annahme des „Mittelpunktes des hauptsächlichen Interesses“ im Mitgliedsstaat der Verfahrenseröffnung) justiziabel zu machen und den Gläubigern in den andern Mitgliedsstaaten hiergegen die Möglichkeit eines Rechtsmittel zu eröffnen (Art. 3b Abs. 3 EulnsVO-E). Allerdings sollte klargestellt werden, dass mit einem solchen Rechtsmittel nur die vom Eröffnungsgericht angenommene Zuständigkeit angefochten werden kann, nicht hingegen auch das Vorliegen von Insolvenzgründen.
4. Nicht unproblematisch ist der Vorschlag, eine Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedsstaates der Verfahrenseröffnung auch für Klagen zu begründen, die unmittelbar mit dem Insolvenzverfahren im Zusammenhang stehen (Art. 3a Abs. 1 EulnsVO), kollidiert er doch mit dem geradezu elementaren Grundsatz, dass Klagen vor demjenigen Gericht zu erheben sind, bei dem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (vgl. Art. 4 VO Nr. 1215/2012 (Brussels-I recast) und für Deutschland § 12 ZPO). Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen jedenfalls im Grundsatz das Recht des Eröffnungsstaates Anwendung findet (Art. 4 EulnsVO) und es bei Vorliegen belastbarer und schützenswerter Anknüpfungen auch anderweitige Durchbrechungen des Grundsatzes des allgemeinen Gerichtsstands gibt. Eine solche Anknüpfung mag in der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gesehen werden. Auf jeden Fall sollte dann aber Art. 3a Abs. 1 EulnsVO-E als Ausnahme so präzise und eng wie möglich formuliert werden, damit klar gestellt wird, dass von der Zuständigkeitsregelung nur jene Klagen erfasst werden, die allein insolvenzrechtlicher Natur sind und deshalb nicht in den Anwendungsbereich der VO Nr. 1215/2012 (Brussels-I) fallen, wie beispielsweise die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen (vgl. EuGH, C-339/07, Urteil vom 12.02.2009, Rn. 19).
5. Missverständlich ist die Formulierung im Erwägungsgrund 13b EulnsVO-E, soweit dort ausgeführt wird, dass „das mitgliedstaatliche Gericht, das das Insolvenzverfahren eröffnet hat, (...) auch für (solche) Klagen zuständig sein (sollte), die sich direkt aus dem Insolvenzverfahren ableiten...“, denn Art. 3a Abs. 1 EulnsVO-E begründet nur eine internationale und örtliche Zuständigkeit, nicht hingegen auch eine sachliche Zuständigkeit. Die Formulierung ist deshalb jener des § 3a Abs. 1 EulnsVO-E anzugleichen.

III. Wirkung des Insolvenzverfahrens auf Gerichts- und Schiedsverfahren

Dass für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Gerichts- oder Schiedsverfahren ausschließlich das Recht des Mitgliedsstaates gelten soll, in dem das Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig ist (Art. 15 EUInsVO-E) erscheint problematisch. Das Recht des Mitgliedsstaates, in dem Rechtsstreit anhängig ist, kann von dem Rechtssystem, das für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens gilt (lex fori concursus) ganz erheblich abweichen. Zumindest für die Wirkungen eines Schiedsgerichtsverfahrens sollte daher die lex fori concursus gelten.

IV. Sekundärinsolvenzverfahren:

1. Dass der Verwalter im eröffneten Hauptinsolvenzverfahren durch das angerufene Gericht über den Antrag auf Eröffnung eines Sekundärverfahrens informiert und ihm Gelegenheit zur Stellung-

nahme gegeben werden soll (Art. 29a EulnsVO-E Abs. 1), ist zu begrüßen, denn mit der Eröffnung eines Sekundärverfahrens wird massiv in die Rechte des Verwalters im Hauptverfahren eingegriffen. Das bisherige Recht sah eine solche Verpflichtung nicht vor.

2. Begrüßt wird auch der Vorschlag, es nicht zur Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens kommen zu lassen, wenn ein solches Verfahren zum Schutz der Gläubiger am Ort der Niederlassung nicht erforderlich ist (§ 29a Abs. 2 EulnsVO-E). Allerdings dürfte sich der Anwendungsbeereich dieser vorgeschlagenen Vorschrift auf die Fälle des Art. 18 Abs. 1 Satz 3 EulnsVO-E beschränken, also die Zusicherung des Verwalters des Hauptverfahrens, dass die Verteilungs- und Vorzugsrechte, die einheimischen Gläubigern im Falle der Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens zugestanden hätten, im Hauptinsolvenzverfahrens gewahrt werden.
3. Der beabsichtigte Wegfall der zwingenden Liquidationsvorgabe im eröffneten Sekundärverfahren (bislang Art. 27 Satz 2 EulnsVO) und die vorgesehenen Kooperations- und Kommunikationspflichten zwischen Gerichten und Verwaltern (Art. 31, 31a und 31b EulnsVO-E) verdienen Unterstützung.

V. Publizität der Verfahren und Forderungsanmeldung:

1. Die vorgesehenen Publizitätsregeln werden befürwortet. Das von Art. 20a, 21 EulnsVO-E geforderte nationale elektronische Insolvenzregister existiert in Deutschland seit dem Jahr 2002 (Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12.02.2002 – BGBl. I S.- 677) und hat sich bewährt. Es ist unter www.insolvenzbekanntmachungen.de für jedermann kostenfrei einzusehen und enthält alle von Art.23a EulnsVO-E vorgeschriebenen Informationen.
2. Erst nach Errichtung vergleichbarer elektronischer Register in allen Mitgliedsstaaten ist die von Art. 20b EulnsVO-E vorgesehene Vernetzung möglich. Eine solche zentrale Verwaltung aller relevanten Informationen betreffend die in der Union eröffneten Insolvenzverfahren mit Zugriffsmöglichkeiten für alle interessierten und betroffenen Institutionen und Personen ist überfällig und angesichts der Verzahnungen zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren dringend erforderlich.
3. Auch die Einführung eines Standardformulars zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren wird – jedenfalls soweit es sich um grenzüberschreitende Verfahren handelt – unterstützt, auch wenn im nationalen deutschen Insolvenzverfahren die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle bislang formfrei möglich ist. Ein Standardformular dürfte zweifellos geeignet sein, im internationalen Rechtsverkehr Missverständnissen vorzubeugen und für Klarheit zu sorgen.
4. Das von Art. 41 Abs. 3 EulnsVO-E vorgesehene Recht, die Forderungsanmeldung in jeder Amtssprache der Union formulieren zu können, wird hingegen als zu weitgehend abgelehnt. Die amtlichen Gerichtssprachen der einzelnen Mitgliedsstaaten sind anzuerkennen. Wieso diesbezüglich ausgerechnet in Insolvenzverfahren eine Ausnahme erlaubt sein soll, ist nicht nachzuvollziehen. Das Recht, vom anmeldenden Gläubiger eine Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Verfahrensstaates verlangen zu können, vermag diesen Systembruch nicht auszugleichen. Es bleibt im Übrigen offen, wer diese Übersetzung verlangen kann (das Gericht, der Verwalter, der Schuldner und/oder jeder Insolvenzgläubiger?).

5. Die Hinterlegung der nationalen Insolvenzrechte und der Verfahrensrechte im Europäischen Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, damit sie dort für die Öffentlichkeit zugänglich und abrufbar sind (Art. 44a EulnsVO-E), ist sehr zu befürworten.

VI. Unternehmensgruppen:

1. Der Vorschlag, den Grundsatz der Einzelinsolvenz aufrecht zu erhalten, aber bei Insolvenzverfahren gegen verschiedene Mitglieder derselben Unternehmensgruppe die Verwalter untereinander (Art. 42a EulnsVO-E), die Gerichte untereinander (Art. 42b EulnsVO-E) und die Verwalter und die Gerichte (Art. 42c EulnsVO-E) zur Kooperation und Kommunikation zu verpflichten, deckt sich in wesentlichen Teilen mit dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom Januar 2013, zu der die Bundesrechtsanwaltskammer im Februar 2013 Stellung genommen hat (Stellungnahme Nr. 4/2013). Hier wie dort ist zu begrüßen, dass sich der Gesetzgeber dem Problem einer möglichst effizienten Abwicklung von Konzerninsolvenzen annimmt und sich hierbei darauf beschränkt, Regelungen zur besseren Abstimmung der einzelnen Insolvenzverfahren zu treffen und von einer Vermischung der einzelnen Massen Abstand nimmt. Eine Konsolidierung der Insolvenzverfahren über das Vermögen der einzelnen konzernzugehörigen Unternehmen wäre mit dem deutschen Insolvenzrecht nicht vereinbar.
2. Ob und inwieweit die vorgesehenen Kooperations- und Kommunikationspflichten sowie die in Art. 42d Abs. 1 EulnsVO-E vorgeschlagenen Befugnisse und Teilhaberechte wirklich in der Lage sind, die effiziente Insolvenzabwicklung der gruppenzugehörigen Unternehmen zu fördern, ist schwer vorherzusagen und wird letztlich die Praxis zeigen. Unterstützenswert erscheint ein solches Instrumentarium allemal.